



# **Reglement über die Spezialfinanzierung (SF) Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens**

**Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 28.03.2019  
Teilrevision, genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 02.07.2020**

## Inhaltsverzeichnis

### **REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG (SF) VORFINANZIERUNG HOCHBAUTEN DES VERWALTUNGSVERMÖGENS VOM 28.03.2019**

Zweck.....	1
Einlagen.....	1
Entnahmen.....	1
Verzinsung.....	1
Auflösung.....	1
Inkrafttreten.....	1

## Reglement über die Spezialfinanzierung (SF) Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens

Der Grosse Gemeinderat (GGR) der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee beschliesst gestützt auf

- Art. 86 ff der Kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998
- Art. 29 Organisationsreglement Münchenbuchsee (OgR) vom 28. November 2010:

Zweck	<b>Art. 1</b> Die SF bezweckt die Vorfinanzierung von Investitionen im Bereich Hochbau.
Einlagen	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der GGR beschliesst im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung, welcher Anteil des Ertragsüberschusses des Allgemeinen Haushaltes in die SF eingelegt wird.  <sup>2</sup> Die Entnahmen aus der SF Reserve Übertragung Verwaltungsvermögen EV (Energieversorgung) werden vollumfänglich in die SF Vorfinanzierung Hochbauten eingelegt.  <sup>3</sup> Der Gesamtbetrag der SF darf den Betrag von Fr. 10'000'000.00 nicht übersteigen.
Entnahmen	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Entnahmen sind einzig für die ordentlichen Abschreibungen von Hochbauten des Verwaltungsvermögens zulässig.  <sup>2</sup> Über die Entnahme aus der SF beschliesst das für die Genehmigung des Investitionskredites zuständige Organ bei der Kreditgenehmigung.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Verpflichtung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee gegenüber der SF wird nicht verzinst.
Auflösung	<b>Art. 5</b> Ein allfälliger verbleibender Restsaldo der SF wird, durch das zuständige Organ zu Gunsten des Allgemeinen Haushaltes aufgelöst.
Inkrafttreten	<b>Art. 6</b> Das Reglement tritt rückwirkend auf den 31. Dezember 2018 in Kraft.

## **Beschluss des Grossen Gemeinderates**

Die Teilrevision des Reglements über die Spezialfinanzierung (SF) Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens wurde vom Grossen Gemeinderat mit 30 zu 0 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 02.07.2020

### ***GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE***

Der Präsident

Der Sekretär

Sig. Manuel Kast

Sig. Olivier A. Gerig

## **Publikation**

Der Beschluss über das Reglement wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 im Anzeiger Region Fraubrunnen Nr. 28 vom 10.07.2020 publiziert. Sie tritt per 01.09.2020 in Kraft.

Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Münchenbuchsee, 14.08.2020

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Olivier A. Gerig